

ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER

Körperschaft öffentlichen Rechts
Mitglied der World Medical Association

An das
Bundesministerium für Gesundheit,
Sport und Konsumentenschutz

Radetzkystraße 2
1031 Wien

zu ZH. 32.290/17-13

| | |
|--|------|
| BUNDESÄRZTEKAMMER ÖSTERREICH | |
| Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz | |
| Eingang: 22.12.1992 | 1993 |
| 21. | 19 |
| Blz. 19 | |
| Vorwahl | 19 |

III
1993
WIEN, I.,
Weihburggasse 10 - 12
Postfach 213
1011 WIEN

Unser Zeichen: Dr. C/Str Ihr Schreiben vom: 22.12.1992 Ihr Zeichen: GZ 32.290/55-III/9/92 Wien, am 15.3.1993

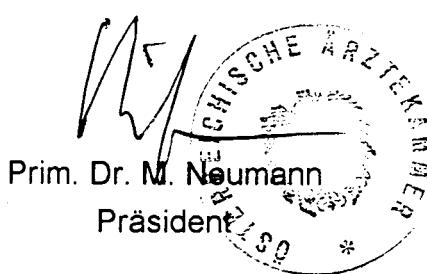
Betrifft: **Stellungnahme der Österreichischen Ärztekammer
zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Maßnahmen
zum Schutz der Gesundheit des Menschen einschließlich
seiner Nachkommenschaft und der Umwelt vor Schäden
durch gentechnische Eingriffe - Gentechnikgesetz**

Sehr geehrte Damen und Herren!

zum GESETZENTWURF
ZL. 16 - GE/19/93
Datum: 10. MAI 1993
Verteilt 10. Mai 1993

Die Österreichische Ärztekammer übermittelt in der Beilage die Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit des Menschen einschließlich seiner Nachkommenschaft und der Umwelt vor Schäden durch gentechnische Eingriffe - Gentechnikgesetz.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Beilage

ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER

WIEN I, WEIHBURGGASSE 10-12, TEL. 514 06-0, FAX 514 06 42
POSTLEITZAHL 1011, POSTFACH 213
DVR: 0057746

STELLUNGNAHME DER ÖSTERREICHISCHEN ÄRZTEKAMMER ZUM GENTECHNIKGESETZ

Grundsätzlich ist zum Entwurf zu bemerken, daß überwiegend negative Formulierungen verwendet werden, sodaß der Eindruck entsteht, gentechnologische Verfahren würden ausschließlich eine Gefährdung für die Menschheit darstellen. Völlig unerwähnt bleibt, daß damit zum Wohle unzähliger Patienten Diagnose- und Therapieverfahren entwickelt werden.

Diese negative Grundeinstellung äußert sich auch in zahlreichen Restriktionen, die die Durchführung von Forschung und klinischer Behandlung fast unmöglich macht.

Zu Abschnitt I (§§ 1 - 3)

Die in § 3 des Entwurfes angeführten Grundsätze bzw. Prinzipien, die von der Behörde bei der Vollziehung des Gesetzes aber auch nach Maßgabe des Gesetzes vom Anwender zu beachten sind, haben nicht Bestandteil eines Gesetzes zu sein. Sinnvoller erscheint es die Grundsätze bereits in die Formulierungen des Gesetzestextes einfließen zu lassen und nicht vorweg die einzuhaltenden Prinzipien festzulegen.

zu Abschnitt II (§§ 4 - 22)

Gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 1 stellen nach dem Stand von Wissenschaft und Technik kein Risiko für die menschliche Gesundheit und Umwelt dar (§ 5, Ziffer 1 des vorliegenden Entwurfes). Ebenso wenig stellen Organismen der Risikoklasse 1 nach dem Stand der Wissenschaft ein Risiko für die menschliche Gesundheit und die Umwelt dar (§ 7 (1) Ziffer 1 a des vorliegenden Entwurfes). Es wäre logisch, diese Art von gentechnischen Arbeiten von bürokratischen und administrativen Auflagen zu befreien. Wenn es der Gesetzgeber für unbedingt notwendig erachtet, könnte eine formlose Meldepflicht über die erstmalige Inangriffnahme derartiger Untersuchungen bestehen bleiben. Keinesfalls darf es aber zu Verzögerungen des Arbeitsbeginnes kommen, weder bei erstmaligen noch bei weiteren derartigen Arbeiten. Die bürokratischen Hürden sind unlogisch und könnten zur Vermutung führen, daß hier bewußt ein wissenschaftlicher Fortschritt verhindert werden soll.

Die im Gesetzesentwurf in den §§ 8 - 17, sowie 19 - 22 angeführten Regelungen sind für gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 1 und 2 weit überzogen und stellen eine unnötige bürokratische Behinderung, vor allem für wissenschaftliche Arbeiten dar.

Diese Paragraphen sind zum Teil Bestandteil des geltenden deutschen Gentechnik-Gesetzes, das bekanntlich wegen zu hoher Hürden national und international heftig kritisiert wurde. Eine Übernahme dieser unpraktikablen Vorschriften erscheint wenig sinnvoll.

In der Medizin könnte die mit einer Anmeldung verbundene Verzögerung fatale Folgen für die Gesundheit von Menschen haben. Für Labors, die ausschließlich Arbeiten der Sicherheitsstufe 1 durchführen, könnten die umfangreichen Sicherheitsmaßnahmen, die fraglos für gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 und 4 notwendig sind, entfallen. Eine entsprechende Formulierung könnte lauten:

"Gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 1 können unter Beachtung besonderer Laborsicherheitsmaßnahmen durchgeführt werden. Die Aufnahme derartiger Arbeiten ist der Behörde unverzüglich zu melden. Über diese gentechnischen Arbeiten sind Protokolle anzufertigen, der Behörde auf Verlangen vorzuweisen und 5 Jahre aufzubewahren."

Eine ähnlich vereinfachte Regelung sieht die Novelle zum deutschen Gentechnik-Gesetz für Arbeiten der Sicherheitsstufe 1 vor.

Alle weiteren gesetzlichen Regelungen könnten für die oben angeführten Arbeiten entfallen. Da mindestens 70 Prozent der in Österreich durchgeführten gentechnischen Arbeiten in diese Gruppe fallen, würde eine solche Regelung auch eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung und Kosteneinsparung bringen.

Es wäre durchaus möglich, auch für die Arbeiten der Sicherheitsstufe 2 eine ähnlich vereinfachte Verfahrensweise zu praktizieren, da die Gefährdung von Menschen und Umwelt sicher nicht den in klinischen, chemischen oder mikrobiologischen Labors üblichen Grad erreicht oder überschreitet.

Zu den §§ 18 und 46 wäre anzumerken, daß "transgene Tiere" ausschließlich im Rahmen des Tierversuchsgesetzes zu regeln sind.

Im Abschnitt II sind eine Reihe von verwendeten Begriffen nicht ausreichend definiert. Was ist exakt eine "gentechnische Anlage"? Wann spricht man von einer "Anlagenveränderung"? Was ist eine "gentechnische Arbeit", was ein "Projekt"? Für den universitären Bereich fehlen Angaben über "Betreiber", "Projektleiter". Wann handelt es sich im universitären Bereich um einen "innerbetrieblichen" oder "außerbetrieblichen Transport"? Auch diese Aufzählung ist nur beispielhaft und keineswegs vollständig.

Zu Abschnitt III (§§ 23 - 34)

Die Zulassungsverfahren von gentechnischen Anlagen und die Genehmigungsverfahren für gentechnische Arbeiten sind zu bürokratisch. Es besteht die Gefahr, daß die Ansuchen durch unnötige Auflagen und wiederholte Rückfragen der Behörde weit über Gebühr verzögert, ja sogar blockiert werden.

Es ist nicht zu verstehen, warum man aus dem deutschen Gentechnik-Gesetz jene Regelungen übernehmen und sogar noch strenger fassen will, die in Deutschland über Anträge der im Bundestag vertretenen Parteien bereits in Kürze novelliert und dabei wesentlich entschärft werden. Sie haben sich in vieler Hinsicht nicht bewährt.

Das Gentechnikgesetz soll "zum Schutz der Gesundheit des Menschen einschließlich seiner Nachkommenschaft und der Umwelt vor Schaden durch gentechnische Eingriffe" erlassen werden; somit ist es als "Sicherheitsgesetz" konzipiert. Solange der Entwurf diesen vorgegebenen Rahmen einhält, ist er diskussionswürdig. Dort, wo der Entwurf aber die Vorgabe "Sicherheitsgesetz" verläßt oder ihr zuwider läuft, wird er strikt abgelehnt. In diesem Bereich ist auch die Übereinstimmung mit den EG-Richtlinien 90/219/EWG und 90/220/EWG vom 23.4.1990 nicht gegeben.

Darüber hinaus ist grundsätzlich eine sparsame Administration und die Beachtung der durch die Verfassung garantierte "Freiheit der Wissenschaften" zu fordern. Unsinnige und schikanöse Auflagen für die Durchführung gentechnischer Arbeiten durch fachlich nicht kompetent zusammengesetzte Kommissionen werden abgelehnt.

Es wird angeregt, die im Gesetz verwendeten Begriffe mit wissenschaftlich anerkannten Definitionen in Übereinstimmung zu bringen. Diese Begriffe sind sprachlich und wissenschaftlich einwandfrei zu definieren.

Beispiele für nicht oder falsch definierte Begriffe sind "biologische Einheiten" (§ 1), die Definition von "Organismus" (§ 4, Abs. 1), "biologisch aktive Nucleinsäuren" (§ 14, Abs. 3). Diese Aufzählung erhebt keineswegs einen Anspruch auf Vollständigkeit. An die Stelle dieser unrichtigen Begriffe sind im Gesetz wissenschaftlich anerkannte Begriffe zu setzen, wenn man in Österreich dem internationalen Standard entsprechen will.

Zu Abschnitt V (§§ 37 - 46)

Im Abschnitt V treten Begriffsunsicherheiten zutage, wenn man Gesetzestext und Erläuterung vergleicht.

Angeregt wird die sog. Durchbrechung der Artenschranken klarer zu definieren und auf Säugetiere einzuschränken (§ 37). Nach dem vorliegenden Entwurf sind damit auch Untersuchungen an der Fruchtfliege, durch die in den vergangenen Jahren bereits zahlreiche wissenschaftliche Erkenntnisse gewonnen werden konnten, blockiert.

Abgesehen von diesen konkreten Anregungen muß festgehalten werden, daß vor allem die Diagnosestellung und damit auch eine angemessene Therapie gefährdet ist und daß den österreichischen Patienten damit Hilfestellungen unmöglich werden, die in anderen Ländern den Menschen zugänglich sind. Es ist nicht vorzustellen, daß Politiker à la longue dies tatsächlich vor der Öffentlichkeit verantworten können.

Dem Regelungsbedarf, was den Bereich der Anwendung von Gentherapie, Genanalyse und Gendiagnostik im Humanbereich betrifft, wird mit den Bestimmungen des Abschnitt V in keiner Weise entsprochen.

Aus diesem Grund wird angeregt, den gesamten Abschnitt V aus dem Gentechnik-Gesetz herauszunehmen und in einem eigenen Gesetz ausführlich zu regeln.

Bleibt Abschnitt V des Entwurfes Bestandteil des Gentechnik-Gesetzes, so wird von Seiten der Österreichischen Ärztekammer angeregt, anstelle der Gentechnikkommission den Obersten Sanitätsrat als Beratungsorgan zu befassen.

Es gibt zwar keinen Einwand zum Verbot von Eingriffen in die menschliche Keimbahn, es muß aber hinterfragt werden, ob dieses Verbot in ein "Gentechnik-Sicherheitsgesetz" gehört. In Deutschland ist dieses Verbot im "Embryonenschutz-Gesetz" verankert.

Abgesehen von den Hinweisen des zu erwartenden Übermaßes an Bürokratie, den aufgezeigten groben Definitionsmängeln und der abweichenden Beurteilung der Sicherheitsstufen, erscheint uns die Kritik am § 39 besonders wichtig.

Die Österreichische Ärztekammer ist der Meinung, daß ein generelles Verbot von Genanalysen nicht nur vom Ansatz her wissenschafts- und forschungsfeindlich ist, sondern auch mit der gängigen medizinischen Praxis in krassen Widerspruch steht und über das gentechnische Verfahren weit hinaus geht. Nicht nur in der Onkologie, auch in der Hämatologie, Immunologie, Serologie und Virologie werden Genanalysen und Gendiagnoseverfahren bereits laufend angewandt (Routineverfahren). Für die Transplantationsmedizin ist die Genanalyse unverzichtbar.

Es darf nicht übersehen werden, daß die Genanalyse bei Erbkrankheiten nicht nur für humangenetische Vorsorgemaßnahmen (genetische Beratung), sondern vor allem für eine rasche und sichere Diagnose unerlässlich ist. Die Genanalyse findet in vielen Bereichen der klinischen Medizin breite Anwendung und ist durch andere Methoden nicht wirksam zu ersetzen. Ihr Verbot gegen die ärztliche Ethik widerspricht auch dem Grundsatz dieses Gesetzes: "Schutz der Gesundheit des Menschen, einschließlich seiner Nachkommenschaft".

Das generelle Verbot läuft dem medizinisch-ethischen Prinzip, die bestmögliche Behandlung zu gewährleisten zuwider. Damit kann eine ethische Konfliktsituation für den Arzt bewirkt werden.

Es steht außer Streit, daß Genanalysen für die Anbahnung, den Abschluß und die Aufrechterhaltung von Rechtsgeschäften, wie Arbeits- und Versicherungsträgern und anderen vergleichbaren Rechtsgeschäften, verboten sein müssen. Auch dürfen Ergebnisse von Genanalysen nicht im Rahmen derartiger Rechtsgeschäfte verlangt oder angeboten werden. Ferner muß das Prinzip der Freiwilligkeit für alle Genanalysen gelten, wie dies auch bei anderen medizinischen Untersuchungen der Fall ist.

Folgende Formulierung für § 39 wird vorgeschlagen:

- (1) Die Analyse menschlicher Gene (Genanalyse) ist im Rahmen ärztlicher Tätigkeit zulässig. Sie darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Untersuchten oder seines Sachwalters durchgeführt werden. Die dabei erhaltenen Daten sind schutzbedürftig und unterliegen der ärztlichen Schweigepflicht und dem Datenschutz.

- (2) Genanalysen sind im Rahmen humangenetischer Vorsorgemaßnahmen zur Diagnose von Erbkrankheiten, für die Erkennung eines Überträgerstatus und für pränatale Diagnosen zulässig. Die untersuchten Personen sind vor ihrer Zustimmung über die Untersuchung eingehend zu informieren und zu beraten. Eine Zustimmung darf von niemanden erzwungen werden.
- (3) Genanalysen dürfen für wissenschaftliche Zwecke mit Zustimmung des Spenders oder an anonymen Proben vorgenommen werden.
- (4) Genanalysen für gerichtliche Verfahren sind nach Maßgabe der Bestimmung des § 45 Abs. 1 zulässig.
- (5) Es ist ausdrücklich verboten, Genanalysen für die Anbahnung, den Abschluß oder die Fortführung von Arbeits- oder Versicherungsverträgen, sowie ähnlichen Rechtsgeschäften durchzuführen. Ergebnisse von Genanalysen dürfen für die genannten Rechtsgeschäfte weder verlangt noch angeboten werden.

zu § 40

Es muß klar definiert werden, welche "Einrichtungen" hier gemeint sind. Den Instituten und Kliniken der Medizinischen Fakultäten, aber auch einschlägig tätigen Krankenanstalten, könnte ohne aufwendiges Zulassungsverfahren die Durchführung von Genanalysen per Gesetz erlaubt werden. Die Behörde hat bei Verstößen immer noch das Widerrufsrecht.

Zu § 41

Humangenetische Beratungen stellen eine ärztliche Tätigkeit dar, die unter ausschließlicher Verantwortung des die Beratung durchführenden Arztes erfolgt hat und durch das Ärztegesetz geregelt wird. Genetische Beratungen, die nicht im Zusammenhang mit Genanalysen stehen, können nicht Gegenstand eines Gentechnik-Gesetzes sein.

Nur ein in Humangenetik ausgebildeter Arzt kann nach diesem Entwurf humangenetische Beratungen durchführen. Wir dürfen dazu ausführen, daß Humangenetik in der derzeit noch geltenden Ärzte-Ausbildungsordnung ein Additivfach der Sonderfächer Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Innere Medizin, Kinderheilkunde, Neurologie/Psychiatrie und Psychiatrie/Neurologie darstellt.

Zu § 42

Wie schon zu § 39 angemerkt, unterliegen die Daten von Genanalysen in erster Linie der ärztlichen Schweigepflicht. Diese Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter in geeigneter Weise zu schützen. Es stellt sich jedoch die Frage, wie ein Arzt eine genetische Beratung durchführen soll, wenn er nicht die für die Beratung notwendigen Daten einer Genanalyse erhält (§ 42(5)). Der § 42 (6) kann für die untersuchten Personen oder ihre Familien auch zum Nachteil werden. Nämlich dann, wenn solche Daten für spätere Beratungen nicht mehr zur Verfügung stehen und sehr häufig auch nicht mehr neu erhoben werden können.

Zu § 43

Nach § 43 muß für jede einzelne Laboruntersuchung Meldung erstattet werden, was für ein Labor mit 20 bis 30 genetischen Untersuchungen pro Tag einen hohen administrativen Aufwand darstellt. Die Einschränkung dieser Meldepflicht sowie die generelle Befreiung von Arbeiten der Sicherheitsstufe 1 (allenfalls auch Sicherheitsstufe 2) von der Zustimmung der Behörde würde die konkrete Arbeit sicher um vieles vereinfachen und erleichtern, ohne daß auf der anderen Seite Risiken entstünden. Weiters ist zu hinterfragen, ob die starken Restriktionen, die der gentechnologischen Diagnostik entgegengebracht werden, vor den betroffenen Patienten zu rechtfertigen sind, da damit eine Fülle von essentiellen Diagnosen verhindert wird.

Im übrigen wird angeregt, eine Bestimmung in das Gentechnikgesetz aufzunehmen, mit dem Inhalt, daß die Weitergabe von im Rahmen der Ausübung des Berufes anvertrauten oder bekannt gewordenen Informationen unter strafrechtliche Sanktion (§ 121 StGB) gestellt ist.

zu Abschnitt VII (§§ 51 - 64)

Die Österreichische Ärztekammer regt an mit allen sich aus dem Humananwendungsbereich (Genanalyse, Gentherapie, Gendiagnostik) ergebenden Fragen des Schutzes des Menschen und seiner Nachkommen gegen gesundheitliche Schäden den Obersten Sanitätsrat anstelle der Gentechnikkommission zu befassen.

Sollte der Anregung nicht entsprochen werden, ist folgender Kritikpunkt anzuführen: Die in den §§ 50 ff. des Entwurfes normierte Gentechnikkommission weist keinen Vertreter der Österreichischen Ärztekammer auf. Aus den wissenschaftlichen Bereich ist zwar im § 52 Abs. 1 Ziffer 3 lit. b ein Mediziner genannt, doch stellt sich in diesem Zusammenhang für uns die Frage, ob damit tatsächlich ein Vertreter der Österreichischen Ärztekammer entsandt werden kann. Denkbar wäre die Namhaftmachung eines Mediziners der in der wissenschaftlichen Forschung tätig ist. Wenn dieser Mediziner nicht ein Vertreter der Österreichischen Ärztekammer ist, werden mitunter die Interessen der Ärzteschaft nicht wirklich wahr genommen. Vorgeschlagen wird deshalb, die Österreichische Ärztekammer in die Kommission aufzunehmen, unter Beibehaltung der Entsendung eines Vertreters aus den wissenschaftlichen Bereich der Medizin.

Nicht akzeptabel ist ferner die im Gesetzesentwurf geforderte Zweidrittel-Mehrheit zur Beschußfassung in den verschiedenen Ausschüssen (§ 58). Dadurch besteht die Möglichkeit, daß die Entscheidung blockiert wird. Eine einfache Mehrheit sollte die Zweidrittel-Mehrheit ersetzen.

Ähnliches gilt für das Recht der Anhörung von "jedermann". Bei der Ablehnung von Einwendungen durch den zuständigen Ausschuß sollte keine Einstimmigkeit verlangt werden, sondern eine einfache Mehrheit, dies wäre um vieles praktikabler.

Da ein großer Teil der Gentechnikarbeiten an Universitäten und anderen Einrichtungen des Bundes oder anderer Gebietskörperschaften durchgeführt werden, liegen die wahren Kosten der Vollziehung des Entwurfes wesentlich über den angegebenen. Die Antragsteller und damit in sehr vielen Fällen der Bund, werden zusätzlichen Personal- und Sachaufwand benötigen. Unberücksichtigt blieben auch durch verzögerte Erledigungen von Projektanträgen entstehende Folgekosten. Es wird auch zur Abwanderung von Produktionsstätten und Entwicklungsprojekten kommen, wodurch beträchtliche Wertschöpfungsminderungen eintreten werden. Man sollte sich bemühen, eine ehrliche Kostenschätzung durchzuführen.

10.3.1993
Dr. C/Str

Univ. Doz. Dr. W. Vermittag
 Universitätsklinik für Innere Medizin III
 Neues AKH
 Währingergürtel 18-20 Tel. 40400/4351 oder /2179
1090 Wien

An das
 BM für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz
 Abt. Gentechnikkommission
 Radetzkystraße 2
1030 Wien

11/9+2

| | |
|--|----|
| REPUBLIC OF AUSTRIA | |
| Wien, den 3. 3. 1993 | |
| Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz | |
| Eingeh.: - 8. MRZ. 1993 | |
| Zl. | 10 |
| Bij. | 0 |
| Vorwahl | 19 |

Löbliche Kommission !

Betreff: Letzter Entwurf des Gentechnikgesetzes, §41 und §74
 (Diese beiden Abschnitte sind mir - inoffiziell -
 zur Einsichtnahme übermittelt worden).

§ 41 schreibt - unter hoher Strafandrohung (§ 74,2,32)-
 die „**Ermöglichung**“ einer Beratung durch Psychologen
 und Sozialarbeiter im „**Rahmen der genetischen Beratung**“
durch den genetischen Berater vor.

(Wörtliches Zitat : Zuwiderhandlungen:...; weiters die Durch-
 führung einer humangenetischen Beratung durch jemanden,
 der nicht Arzt ist oder, die Möglichkeit der ausreichenden
 Beratung durch einen Psychologen oder Psychotherapeuten
 und einen Sozialarbeiter im Rahmen der humangenetischen
 Beratungen;...)

Als Facharzt für Innere Medizin, Universitätsdozent für
 Humangenetik und langjähriger genetischer Berater fühle
 ich mich zu folgender Stellungnahme verpflichtet :

Einen Psychologen und/oder Sozialarbeiter im Rahmen der
 genetischen Beratung zu konsultieren kann in bestimmten(!)
 Beratungssituationen nicht nur sinnvoll, sondern für den
 Ratsuchenden sehr hilfreich sein, in anderen jedoch über-
 flüssig bzw. absolut sinnlos, zB. dann, wenn die Prüfung
 der Sachlage durch den genetischen Berater zu einer Zer-
 streuung unbegründeter Ängste geführt hat.

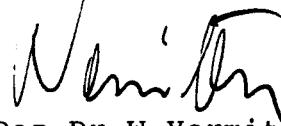
Es sollte deshalb dem als genetischen Berater tätigen
 Arzt überlassen bleiben, dem Ratsuchenden bedarfsweise(!)
 ein Gespräch mit einem Psychologen und/oder Sozialarbeiter
 zu empfehlen, wobei jedoch nicht der genetische Berater,
 sondern die entsprechende Institution (Klinik für Psychiatrie,
 Sozialministerium) zur Errichtung der geforderten Kon-
 sultationsstellen verpflichtet werden sollte.

./.

Sollte im engeren regionalen Umfeld eines genetischen Beraters ein Psychologe/Sozialarbeiter nicht zur Verfügung stehen und hiemit eine diesbezügliche Betreuung eines Ratsuchenden aus organisatorischen Gründen nicht praktikabel sein, sollte eine genetische Beratung - ohne Einschränkung - trotzdem möglich sein. Denn einem Arzt mit Berechtigung zur selbstständigen Berufsausübung (§ 41,1) darf zugetraut werden - und jeder Arzt wird auf diesem Anspruch bestehen !-, daß er auch Beratungs-gespräche führen kann, die eine psychische Belastung des Ratsuchenden bewirken. Ist dies doch eine ganz alltäg-liche ärztliche Herausforderung bei der Betreuung schwer-kranker Patienten oder beim Gespräch mit deren Ange-hörigen. Eine Ausweitung dieser "**Optimierung ärzt-lichen Handelns**" im Rahmen der genetischen Beratung **zu Lasten der als genetischer Berater tätigen Ärzte** auf andere ärztliche Fachbereiche scheint sich da geradezu aufzudrängen.

Es sollte auch bedacht werden, daß eine Sonderregelung für die Betreuung Erbkranker, diese von Patienten, deren Erkrankung nicht erblich ist, in aller Öffentlichkeit ab- und ausgrenzen würde, was wiederum einer "Getto- isierung" von Erbkranken, einer weiteren Tabuisierung von Erbleiden (in Familie und Gesellschaft) und der Ent- wicklung von Schuldgefühlen und Minderwertigkeitskomplexen in betroffenen Familien Vorschub leisten würde.

Mit dem Ersuchen meine Einwände zu prüfen
und vorzüglicher Hochachtung



Univ. Doz. Dr. W. Vormittag